



Einführung in die Rechte und Pflichten der Personengruppenbeiräte

Diese kleine Arbeitshilfe ist für diejenigen gedacht, die Mitglied in einem der Personengruppenbeiräte der Fontanestadt Neuruppin sind. Als Stadtverwaltung wollen wir Sie hiermit über Ihre Rechte und auch Pflichten aufklären, um Sie in Ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Ihre Ansprechpersonen in der Stadtverwaltung sind:

Seniorenbeirat und Behindertenbeirat

Marie-Louis Fischer, Britta Schöenknecht

Telefon: 355 - 628

E-Mail: marie-louis.fischer@stadtneuruppin.de

E-Mail: britta.schoenknecht@stadtneuruppin.de

Kulturbirat

Peetz, Julia

Telefon: 355 - 620

E-Mail: julia.peetz@stadtneuruppin.de

Gleichstellungsbeirat

Rehfeld, Ines

Telefon: 355 - 600

E-Mail: ines.rehfeld@stadtneuruppin.de



FONTANESTADT
NEURUPPIN



1. Rechte

1. Beratung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse

Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Arbeitsbereich haben, Stellung zu nehmen. Sie haben das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse zu wenden.

Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung oder in Textform erfolgen.

Die oder der Vorsitzende oder ein ausdrücklich dazu ermächtigtes anderes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber den Gremien der Fontanestadt Neuruppin.

§ 17 Abs. 3 **BbgKVerf**

§ 13 Abs. 4 S. 2 **HS**

§ 13 Abs. 3 S. 2 **HS**

2. Beratung des Bürgermeisters

a. Behindertenbeirat: in Fragen der Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit.

b. Kulturbirat

§ 17 Abs. 3 **HS**

§ 18 Abs. 3 **HS**

c. Gleichstellungsbeirat: in allen gleichstellungsrelevanten Aspekten und Fragen der ethnischen Zugehörigkeit.

3. Vertretung der Interessen der jeweiligen Personengruppe

a. Seniorenbeirat: soziale Integration von Seniorinnen und Senioren, ihre Unterstützung und Förderung sowie die Beratung von Seniorinnen und Senioren

§ 14 Abs. 3 **HS**

b. Behindertenbeirat: Menschen mit Behinderungen

c. Kulturbirat: Erhöhung der allgemeinen Wertschätzung von Kunst und Kultur, Vermittlung zwischen den Kulturschaffenden einerseits und der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Verwaltung andererseits und Bildung gesonderter Arbeitsgruppen zur intensiven Beratung einzelner kultureller Themen

§ 18 Abs. 3 **HS**

d. Gleichstellungsbeirat: Vertretung der Grundsätze von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

§ 16 Abs. 1 **HS**

Beispiele für die Interessenvertretung sind die Seniorenwoche, die Beteiligung an den Brandenburgischen Frauenwochen oder die Initiative für die Einführung eines Kulturkatasters. Die Personengruppenbeiräte können auch zu in ihren Aufgabenbereich fallenden politischen Fragen Stellung nehmen, wahren dabei aber in ihrer Arbeit parteipolitische Zurückhaltung. Vor allem verbietet sich Werbung für eine Partei.

4. Auslagenersatz

Beiratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (vor allem Reise- und Fahrtkosten, Porto) und des Verdienstausfalls.
Eine Entschädigungssatzung nach § 17 Abs. 4 BbgKVerf besteht in der Fontanestadt Neuruppin nicht.

§ 13 Abs. 2 S. 1 HS

§ 24 BbgKVerf

5. Geschäftsordnung

Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, ansonsten gelten die in der GeschO für Ortsbeiräte getroffenen Regelungen.

§ 13 Abs. 5 S. 6 HS



2. Pflichten

1. Verschwiegenheitspflicht

Beiratsmitglieder haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen (TOPs aus dem nicht-öffentlichen Teil der Sitzungen) oder von dem Bürgermeister angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.

§ 21 Abs. 1 BbgKVerf

2. Mitwirkungsverbot

Beiratsmitglieder dürfen an keinen Beratungen mitwirken, wenn die darauf ergehende Entscheidung ihm selbst, einen seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Man muss den Grund für die Befangenheit unaufgefordert angeben und darf dann weder mitdiskutieren und abstimmen.

§ 22 BbgKVerf

§ 22 Abs. 4 BbgKVerf

Abkürzungen

BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
HS	Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin
GeschO	Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin